

- CDU-BPG 1/2002 -

Beschluss

In der Parteigerichtssache

des Herrn A. G. in A.

**- Antragsgegner, Beschwerdeführer
und Rechtsbeschwerdeführer -**

gegen

den CDU-Kreisverband O.,
vertreten durch den Kreisvorstand,
dieser vertreten durch seinen Vorsitzenden
Herrn N. B. in A.

**- Antragsteller, Beschwerdegegner
und Rechtsbeschwerdegegner -**

CDU-Ortsverband U.,
vertreten durch den Ortsverbandsvorstand,
dieser vertreten durch seinen Vorsitzenden
Herrn K. G. in A.

- Beigeladener -

wegen Ausschlusses aus der CDU

hat das Bundesparteigericht der CDU aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. April
2002 in Berlin unter Mitwirkung von

Präsident des Oberlandesgerichts a. D.
Dr. Eberhard Kuthning

- als Vorsitzender -

Rechtsanwältin
Petra Kansy

Richterin am Bundesgerichtshof a. D.
Dr. Heidi Lambert-Lang

Rechtsanwalt
Friedrich W. Siebeke

Rechtsanwältin und Notarin
Barbara Saß-Viehweger

- als beisitzende Richter -

beschlossen:

- 1. Die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Landesparteigerichts der CDU Baden-Württemberg vom 7. Juli 2001 wird zurückgewiesen.**
- 2. Im Verfahren vor dem Bundesparteigericht sind Gebühren nicht entstanden; außergerichtliche Kosten und Auslagen haben die Verfahrensbeteiligten selbst zu tragen.**

Gründe

I.

Der 1940 geborene Antragsgegner ist seit 1969 Mitglied der CDU. Seit 1971 war er für die CDU Mitglied im damaligen Gemeinderat U. Seit Mitte der 80er Jahre war er stellvertretender Fraktionsvorsitzender und seit 1994 Fraktionsvorsitzender der CDU im Ortschaftsrat U.

Zur Vorbereitung der Kommunalwahl 1999 fand im Jahre 1996 ein Gespräch zwischen Mitgliedern des Ortsvorstandes und Mandatsträgern statt, in welchem die Mandatsträger gebeten wurden, sich frühzeitig zu entscheiden, ob sie wieder kandidieren wollen. Bei diesem Gespräch war der Antragsgegner anwesend. Im Jahre 1997 fand eine weitere Besprechung zu diesem Thema statt, in welcher festgelegt wurde, dass sich die bisherigen Mandatsträger bis November 1997 entscheiden sollten. Da sich der Antragsgegner nicht äußerte, wurde er mehrfach brieflich und telefonisch befragt, ohne dass er eine Entscheidung bekannt gab. Daraufhin wurde der Antragsgegner nicht auf die Vorschlagsliste des Ortsverbandes aufgenommen. In

der Nominierungsversammlung des Ortsverbandes vom 3.12.1998 wurde der Antragsgegner zwar aus der Mitte der Nominierungsversammlung als Kandidat vorgeschlagen, verzichtete aber nach ablehnenden Äußerungen aus der Versammlung darauf, sich zur Wahl zu stellen. Am 6.7.1999 erklärte der Antragsgegner seinen Rücktritt vom Fraktionsvorsitz im Ortschaftsrat, widerrief dies jedoch am 9.7.1999 und legte sodann am 3.8.1999 den Fraktionsvorsitz endgültig nieder.

Zur gleichen Zeit wurde in der Öffentlichkeit bekannt, dass der Antragsgegner beabsichtigte, auf der Liste der Freien Wähler zum Ortschaftsrat zu kandidieren, woraufhin der Antragsteller in einer Presseerklärung ein Parteiausschlussverfahren für den Fall einer solchen Kandidatur ankündigte.

Bei der Kommunalwahl am 24.10.1999 kandidierte der Antragsgegner auf der Liste der Freien Wähler und wurde neben einem anderen Mitglied in den Ortschaftsrat gewählt. Die CDU und die SPD errangen je fünf Sitze.

In der konstituierenden Sitzung des Ortschaftsrates am 10.1.2000 wurde der SPD-Kandidat mit acht Stimmen zum Ortsvorsteher und der Antragsgegner mit sieben Stimmen zu dessen erstem Stellvertreter gewählt. In beiden Wahlgängen unterlag der Kandidat der CDU, Herr F., mit vier bzw. fünf Stimmen.

Auf Anregung des Beigeladenen und nach Anhörung des Antragsgegners stellte der Antragsteller nach einem entsprechenden Kreisvorstandsbeschluss vom 27.3.2000 mit Schreiben vom 3.4.2000 den Antrag auf Einleitung eines Parteiausschlussverfahrens, dem er zur Begründung Stellungnahmen des Antragsgegners und des Beigeladenen beifügte.

Der Antragsteller hat beantragt,

den Antragsgegner aus der CDU auszuschließen.

Zur Begründung hat er sich darauf bezogen, dass der Antragsgegner bei der Kommunalwahl auf der Liste einer zur CDU konkurrierenden Gruppe kandidiert habe und sich in der konstitu-

ierenden Sitzung des Ortschaftsrates als Gegenkandidat zu einem Bewerber der CDU mit den Stimmen der SPD und der Freien Wähler zum stellvertretenden Ortsvorsteher habe wählen lassen.

Der Antragsgegner hat beantragt,

den Ausschlussantrag zurückzuweisen.

Er hat beanstandet, dass der Beigeladene weitere Unterlagen eingereicht habe, dass über die Einreichung dieser Unterlagen jedoch kein Kreisvorstandsbeschluss gefasst worden sei, so dass diese Schriftstücke nicht zuzulassen seien.

Die Kandidatur des CDU-Bewerbers für das Amt des Ortsvorstehers und des ersten Stellvertreters sei nach seiner Auffassung nicht ernst gemeint gewesen. Bei der Wahl zum Ortsvorsteher habe der CDU-Kandidat nicht einmal alle Stimmen der CDU erhalten, er sei zudem ein völlig unerfahrener Nachrücker. Seine Kandidatur sei aufgrund der Bedeutung des Amtes erforderlich gewesen.

Das Gemeinsame Kreisparteigericht N.-W. hat aufgrund der Verhandlung vom 13.9.2000 beschlossen, den Antragsgegner aus der CDU auszuschließen. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass der Antragsgegner sich parteischädigend im Sinne von § 12 des Statuts der CDU verhalten habe. Dies sei durch seine Kandidatur und Mitgliedschaft in der Fraktion der Freien Wähler im Ortschaftsrat sowie seine Kandidatur als stellvertretender Ortsvorsteher gegen den CDU-Kandidaten geschehen. Damit habe er der Partei geschadet.

Dieser Beschluss ist dem Antragsgegner am 12.10.2000 zugestellt worden.

Mit Schreiben vom 9.11.2000, bei dem Landesparteigericht Baden-Württemberg eingegangen am 10.11.2000, hat der Antragsgegner gegen den Beschluss des Gemeinsamen Kreisparteigerichts Beschwerde eingelegt.

Er hat beantragt,

den Beschluss des Gemeinsamen Kreisparteigerichts vom 13.9.2000 aufzuheben und den Antrag des antragstellenden Kreisverbandes auf seinen Ausschluss aus der Partei abzuweisen.

Zur Begründung hat er ausgeführt:

Obwohl in der Ladung zur Sitzung des Kreisparteigerichts der Satz enthalten gewesen sei: „Zu dieser Verhandlung dürfen Sie gerne weitere Personen mitbringen.“, habe man von ihm mitgebrachte drei Personen nicht zugelassen. Der Vermerk im Protokoll des Kreisparteigerichts, diese Personen sollten nur zu seiner Person aussagen, sei unrichtig, vielmehr habe er erklärt, dass diese seine Beistände seien. Das Kreisparteigericht habe weiterhin vorliegende Stellungnahmen in der Verhandlung übergangen. Eine Stellungnahme des Beigeladenen vom Juni 2000 habe er erst wenige Tage vor der Verhandlung erhalten, so dass er nicht mehr habe Stellung nehmen können. Das Verfahren des Kreisparteigerichts sei daher nicht ordnungsgemäß.

Der Antragsteller und der Beigeladene haben beantragt,

die Beschwerde des Antragsgegners zurückzuweisen.

Das Landesparteigericht Baden-Württemberg hat durch Beschluss vom 7.7.2001 die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Gemeinsamen Kreisparteigerichts zurückgewiesen.

Zur Begründung hat das Landesparteigericht ausgeführt, dass aufgrund der im Tatsächlichen unstreitigen Vorgänge der Antragsgegner vorsätzlich gegen die Satzung der Partei und erheblich gegen deren Ordnung verstoßen und ihr damit schweren Schaden zugefügt habe. Eine mildere Ahndung als der Ausschluss aus der Partei komme nach den gesamten Umständen nicht in Betracht.

Die Kandidatur als unabhängiger Bewerber neben dem von der Partei benannten Bewerber stelle einen Verstoß gegen die Pflicht zur Solidarität und Loyalität gegenüber der Partei dar, so die ständige Rechtsprechung des Bundesparteigerichts. Das Verhalten des Antragsgegners wiege demgegenüber noch schwerer, da er für eine politisch mit der CDU konkurrierende

Gruppe bei der Kommunalwahl aufgetreten sei. Der Antragsgegner habe auch vorsätzlich gehandelt, denn die Ausschlussandrohung des Antragstellers sei ihm aus der Presse bekannt gewesen. Durch sein Verhalten habe er der Partei auch schweren Schaden zugefügt, da seine Kandidatur als ortsbekannter langjähriger Inhaber eines Spitzenamts der kommunalen CDU für eine gegnerische Gruppe in der Öffentlichkeit den nachhaltigen Eindruck einer in sich zerstrittenen Partei hervorgerufen habe. Schwer parteischädigend sei auch das Verhalten des Antragsgegners bei der Wahl des Ortsvorstehers und des Stellvertreters gewesen. Durch sein Verhalten sei der Einfluss der CDU auf das kommunale Geschehen nachhaltig beeinträchtigt worden. Eine mildere Ahndung komme nicht infrage, da die Illoyalität des Antragsgegners durch sein Verhalten in besonders nachhaltiger Weise hervorgetreten sei.

Dieser mit Gründen versehene Beschluss ist dem Antragsgegner am 5.12.2001 zugestellt worden. Hiergegen richtet sich seine Beschwerde vom 31.12.2001, die am 3.1.2002 bei dem Bundesparteigericht eingegangen ist.

Zur Begründung hat er ausgeführt, dass der Ortsvorsitzende des Beigeladenen sich in der Verhandlung am 7.7.2001 als Vertreter des CDU-Kreisverbandes ausgegeben habe, worüber kein Kreisvorstandsbeschluss vorliege. Das Verfahren des Kreis- und des Landesparteigerichts sei nicht ordnungsgemäß.

Er beantragt daher,

in einer weiteren Verhandlung über den Parteiausschluss zu verhandeln, und zwar unter der Berücksichtigung aller den Parteigerichten zugegangenen Stellungnahmen von Beigeladenem und Antragsgegner.

Weiterhin beantragt er,

dass der Antragsteller persönlich bei der Verhandlung erscheinen oder einen offiziellen Vertreter benennen möge.

Der Antragsteller betrachtet die Beschwerde des Antragsgegners als gegenstandslos. Als Vertreter des Antragstellers sei der Kreisgeschäftsführer bei der Verhandlung anwesend gewesen und habe lediglich Herrn Rechtsanwalt G. für diese eine Verhandlung mit der Wahrnehmung seiner Rechte beauftragt.

Der Beigeladene beantragt,

die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners zurückzuweisen.

Er äußert sich entsprechend den Ausführungen des Antragstellers.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist form- und fristgerecht eingelegt worden. Sie ist auch zulässig.

Gemäß § 42 Abs. 1 Satz 2 PGO kann die Rechtsbeschwerde nur darauf gestützt werden, dass das Landesparteigericht eine Norm des allgemeinen Rechts oder des Satzungsrechts nicht oder nicht richtig angewendet habe.

Der Antragsgegner rügt hier, dass der CDU-Kreisverband O. nicht satzungsgemäß vertreten gewesen sei, was einer Rüge im Sinne von § 138 Nr. 4 VwGO entspricht.

Die Rechtsbeschwerde ist jedoch nicht begründet.

Der gerügte Verfahrensmangel ist in tatsächlicher Hinsicht nicht gegeben. Ausweislich des Protokolls der Verhandlung vom 7.7.2001 war für den antragstellenden Kreisverband der Kreisgeschäftsführer Herr D. anwesend. Weiterhin ist ausgeführt, dass für den Beigeladenen Herr G. als Ortsvorsitzender anwesend war, der zugleich als Verfahrensbevollmächtigter des Antragstellers und des Beigeladenen erscheint. Der Kreisgeschäftsführer Herr D. hat klargestellt, dass er lediglich für diese eine Sitzung Herrn G. mit seiner Vertretung beauftragt habe. Dafür, dass der Kreisgeschäftsführer nicht befugt gewesen sein sollte, den Kreisverband zu vertreten, gibt es keine Anzeichen, da ein eindeutiger Kreisvorstandsbeschluss zur Einleitung des Ausschlussverfahrens vorliegt und auch niemals in Frage gestellt wurde.

Soweit der Antragsgegner erneut darauf abhebt, dass beim Kreisparteigericht seine Beistände nicht zur Verhandlung zugelassen worden seien, ist ihm zwar zuzugeben, dass die Formulierung in der Ladung „Sie dürfen zu dieser Sitzung gerne weitere Personen mitbringen“ geeignet ist, den Eindruck zu erwecken, dass bei dieser Sitzung Zuhörer zugelassen seien. Der Antragsgegner trägt jedoch nichts dafür vor, in welcher Weise diese aus seiner Sicht als Beistän-

de gedachten Personen etwas dafür hätten vorbringen können, was die Entscheidung des Landesparteigerichts hätte beeinflussen können. Insofern fehlt es an jeglichem Sachvortrag.

Im Übrigen trägt der Antragsgegner nichts dazu vor, aus welchen Gründen die Entscheidung des Landesparteigerichts in der Sache selbst auf fehlerhafter Rechtsanwendung beruht.

Rechtsfehler sind auch nicht ersichtlich. Das Landesparteigericht hat zutreffend dargelegt, aus welchen Gründen sich der Antragsgegner parteischädigend verhalten habe, indem er für die Freien Wähler kandidiert hat, in deren Fraktion Mitglied geworden ist und als stellvertretender Ortsvorsteher gegen den CDU-Bewerber kandidiert und obsiegt hat. Die Schwere seines Verstoßes hat keine andere Maßnahme als den Ausschluss zugelassen. Dieses hat das Landesparteigericht ermessensfehlerfrei unter zutreffender Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesparteigerichts festgestellt.

Nach alledem ist die Rechtsbeschwerde daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 43 PGO.

gez. Dr. Kuthning

gez. Kansy

gez. Dr. Lambert-Lang

gez. Siebeke

gez. Saß-Viehweger

Ausgefertigt: 16. Juli 2002

Justitiar Peter Brörmann

Geschäftsstelle des Bundesparteigerichts der CDU